

Beamtenversorgung – Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen

Nicht wenige Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf gesetzliche Rente aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Doch viele wissen nicht, welche Konsequenzen sich hieraus ergeben können. Im Folgenden daher ein kleiner Überblick.

Anspruch und Auszahlung der gesetzlichen Rente

Der Anspruch kann sich ergeben:

- aus einer eigenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- aus der Nachversicherung nach einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis
 - nach dem Wehr – oder Ersatzdienst,
 - nach dem Referendariat (Vorbereitungsdienst),
 - nach einem sonstigen Beamtenverhältnis.
- aufgrund von Kindererziehungszeiten, wenn das Kind zu einem Zeitpunkt geboren wurde, zu dem kein Beamtenverhältnis bestand.
- durch Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn Leistungen (Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe) bezogen wurden.

Ein Anspruch auf gesetzliche Rente besteht, **wenn in mindestens 60 Kalendermonaten (= 5 Jahre) Pflichtbeiträge** in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden.

- aus einem Versorgungsausgleich.
Hier kann ein Anspruch auf Rente bestehen, obwohl nie „eigene“ Pflichtbeiträge eingezahlt wurden. Nach einer Scheidung wird regelmäßig festgestellt, welche Ansprüche auf Beamtenversorgung oder gesetzliche Rente in der Ehezeit erworben wurden. Gegebenenfalls wird dann ein Versorgungsausgleich durchgeführt und zu Gunsten einer der beiden Ehepartner eine Rentenanwartschaft bei der (DRV) begründet.

Die gesetzliche Rente wird nach den geltenden Regelungen erst **mit Erreichen der Regelaltersgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt. Und dann auch nur, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Eine vorgezogene Rente zum Beispiel wegen Schwerbehinderung oder wegen Erwerbsminderung kommt für „Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen“ regelmäßig nicht in Betracht, da die entsprechenden Wartezeiten nicht erfüllt werden.

Der Antrag auf gesetzliche Rente ist bei der DRV früher bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bzw. der Landesversicherungsanstalten (LVA) zu stellen.

Auskünfte gibt es

- bei den Versichertenältesten.
Dies sind ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die vor allem beim Ausfüllen der Anträge helfen können. Man erreicht diese in der Regel am Besten über das Bürgerbüro oder das Versicherungsamt.
- bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der DRV
- über das Internet www.deutsche-rentenversicherung.de.

Auch bei einer **vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit** wird die Rente in der Regel erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres ausgezahlt. Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhält nämlich nur, wer in den letzten fünf Jahren vor dem Rentenantrag mindestens drei Jahre Beiträge eingezahlt hat.

Für diese Versorgungslücke gibt es aber einen Ausgleich. Der Ruhegehaltssatz (die „Prozente“) werden bis zum Anspruch auf gesetzliche Rente **vorübergehend erhöht**. Die Erhöhung beträgt 0,95667 Prozentpunkte pro zwölf Monate Pflichtbeitragszeiten, die für Zeiträume abgeführt wurden, die nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden. Erhöht wird auf maximal 66,97%.

Bei Beamtinnen und Beamten, die aufgrund einer kurzen Dienstzeit nur die sogenannte Mindestpension erhalten, muss nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Erhöhung auf diese Mindestpension erfolgen, wenn dies günstiger ist als eine Erhöhung des aufgrund der Dienstjahre erdienten Ruhegehaltssatzes.

Die Erhöhung erfolgt nur auf **Antrag** gemäß § 14a HBeamtVG bzw. für Kindererziehungszeiten gemäß § 50 e HBeamtVG.

Die Erhöhung fällt weg, sobald der Anspruch auf gesetzliche Rente besteht. Bis zum 31.12.2010 entfiel die Erhöhung auch, wenn Erwerbseinkommen über dem Betrag von 325 € erzielt wurde. Diese Regelung ist seit dem 01.01.2011 außer Kraft.

Zusammentreffen mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten

Es ist möglich, dass bestimmte Zeiten der Beschäftigung sowohl als ruhegehaltfähige Dienstzeit, als auch als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Dies sind im Schuldienst vor allem

- Zeiten eines Beamtenverhältnisses, die nachversichert wurden.
- Zeiten als angestellte Lehrkraft im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst.
- Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die zu der Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt haben.
- Zeiten einer praktischen Ausbildung oder Berufstätigkeit, die als Ausbildungsvoraussetzung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis gilt.

Man muss sich nicht entscheiden, wo die Zeiten berücksichtigt werden sollen!

Eine „Korrektur“ dieser doppelten Berücksichtigung erfolgt über die Anrechnungsvorschriften. Entscheiden muss man sich nur, in welchem System die Zeit der Hochschulausbildung berücksichtigt werden soll. In der Regel ist dies im Bereich der Beamtenversorgung günstiger als bei der Rente.

Anrechnungsvorschriften

Sobald Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sind wird geprüft, ob der sich daraus (gegebenenfalls fiktiv) ergebende Rentenanspruch ganz oder teilweise auf die Beamtenversorgung angerechnet werden muss. Durch diese Regelung soll erreicht werden, dass die Beamtenversorgung und der Rentenbezug in der Summe zu keinem höheren Anspruch führt, als wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die gesamte Berufstätigkeit im Beamtenverhältnis gestanden hätte. Es soll hier somit eine Besserstellung von „Späteinsteigern“ im Vergleich zu den anderen Beamtinnen und Beamten vermieden werden.

Anzurechnende Renten sind:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (nicht Witwen-/Witwerrente!).
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel VBL, ZVK).
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (seit 01.01.2002).
- Leistungen aus einer berufsständigen Versorgungseinrichtung oder befreienden Lebensversicherung, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge übernommen hat.

Eine Anrechnung erfolgt auch dann, wenn ein Anspruch auf Rente besteht, auf diese jedoch verzichtet oder diese nicht beantragt wurde.

Nicht angerechnet werden:

- der sich aus einem Versorgungsausgleich ergebenden Rentenanteil.
- Leistungen aus einer privaten Renten- oder Lebensversicherung.
- bei Beamtinnen und Beamten im Ruhestand Hinterbliebenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten(Witwen-/Witwerrente).
- bei Witwen und Waisen, die eine Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht erhalten, die gesetzliche Rente aufgrund eigener Beschäftigung.

Bis zum 31.12.2001 wurde im Rahmen dieser Regelung eine Anrechnung nur im Fall der Zahlung der Rente oder einer Abfindung, nicht aber bei Beitragsersstattungen vorgenommen. Seit 01.01.2002 erfolgt eine Anrechnung auch bei Beitragsersstattungen. Angerechnet wird der Betrag auf den ein Anspruch bestanden hätte (**fiktive Rente**).

Diese Rechtsfolge können Betroffene nur verhindern, wenn sie die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach dem Zufluss (zuzüglich Zinsen) an den Dienstherrn abführen. Bei denjenigen, die die Höchstgrenze (siehe unten) nicht überschreiten, ist dies jedoch nicht erforderlich. Dies wird regelmäßig der Fall sein.

Höchstgrenzen

Die Höchstgrenze wird aus einem fiktiven Ruhegehalt errechnet. Bei Witwen, Witwern und Waisen ist die Höchstgrenze **das sich aus diesem Ruhegehalt ergebende Witwen- bzw. Waisengeld**.

Das fiktive Ruhegehalt setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe.
2. Fiktiver Ruhegehaltssatz, ermittelt nach der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit
 - Zeitdifferenz zwischen dem Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres und dem Tag des Ruhestandsbeginns in Jahren.
 - zuzüglich möglicher Zurechnungszeiten und Erhöhungszeiten (Auslandsschuldienst).
 - bei der Rente zu berücksichtigende Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach dem Eintritt des Ruhestandes.
 - maximal 71,75%.
 - Bei Witwen und Witwern davon 60%.
 - Abzüglich Versorgungsabschlag bei einer vorzeitigen Pensionierung.

In der Regel entspricht die Höchstgrenze der Höchstpension von 71,75% der Dienstbezüge (gegebenenfalls abzüglich des Versorgungsabschlags bei vorzeitiger Pensionierung).

Beitragserstattung

Wenn kein Rentenanspruch besteht, da der Zeitraum von 60 Kalendermonaten Pflichtbeiträgen nicht erfüllt wird, werden auf Antrag die durch die Versicherten eingezahlten Beiträge ausbezahlt. Dies erfolgt aber nur dann, wenn die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung davon ausgehen können, dass voraussichtlich keine Beiträge mehr eingezahlt werden.

Daher erfolgt eine Auszahlung regelmäßig nicht:

- vor Ablauf nach zwei Jahren nach Begründung des Beamtenverhältnisses.
- während einer Beurlaubung.
- bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, solange die Regelaltersgrenze nicht erreicht ist.

Zuschuss zur Krankenversicherung

Wer eine gesetzliche Rente erhält, erhält auch einen Zuschuss zur Krankenversicherung. Dieser Zuschuss kann dazu führen, dass der Anspruch auf Beihilfe gefährdet ist. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt der Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe, wenn sie diesen Zuschuss erhalten. Bei privat Krankenversicherten vermindert sich der Bemessungssatz ab einem Zuschuss von 41 Euro um 20%. Daher ist es sinnvoll, auf diesen Zuschuss ganz oder teilweise zu verzichten. Für die privat Krankenversicherten gilt, dass sie auf den Zuschuss verzichten sollten, soweit dieser 40,99 Euro monatlich übersteigt. Die DRV setzt dies unproblematisch um.

Vorsicht: Es scheint nicht selten der Fall zu sein, dass die Betroffenen gar nicht merken, dass sie einen Zuschuss beantragen. Der Rentenanspruch sollte insoweit aufmerksam gelesen werden. Denn auf den Zuschuss kann man nicht für die Vergangenheit verzichten, sondern immer nur ab dem laufenden Monat.